

PRESSEERKLÄRUNG

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bundesverfassungsgericht erklärt Regelung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz zum Verjährungsbeginn für verfassungswidrig

**Folge: Gemeinden profitieren nicht mehr von rechtswidrigen
Abgabensatzungen - vierjährige Verjährungsfrist läuft auch bei feh-
lerhafter Satzung**

Gemeinden können ihre Bürger Kraft eigenen Satzungsrechts vielfältig zu Beiträgen und Gebühren heranziehen: ob es sich nun um einen Erschließungs- oder Straßenausbaubeitrag bzw. um Gebühren für Abfallbeseitigung, Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung handelt, immer kann die Kommune die Bürger zur Kasse bitten – und diese müssen zahlen, noch bevor ein Gericht die Rechtmäßigkeit der Zahlungsanordnung überprüfen konnte. Ein Fall, in dem die Rechtmäßigkeit eines solchen gemeindlichen Abgabenbescheids umstritten war, lag dem Bundesverfassungsgericht vor. Gegen die Zahlungspflicht wurde vorgebracht, der Anspruch auf eine Beitragszahlung sei verjährt. Die Gemeinde berief sich dabei auf Art 13 Abs. 1 Nr. 4 b) cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG), wonach die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Abgaben (Beiträge und Gebühren) erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem eine gültige Abgabensatzung von der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Mit Beschluss vom 05.03.2013 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 2457/08) diese Regelung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat damit eine weitreichende Entscheidung getroffen, die für zahlreiche anhängige Verfahren von erheblicher Bedeutung sein dürfte.

In Art 13 Abs. 1 Nr. 4 BayKAG hatte der Gesetzgeber den Verjährungsbeginn in den Fällen, in denen die Gemeinde nicht über eine gültige Satzung verfügt, ohne zeitliche Begrenzung aufgeschoben. Dies führte zu unzumutbaren Situationen, weil die Verjährung unter Umständen erst Jahrzehnte nach Eintritt der beitragspflichtigen Vorteilslage, also der kommunalen Maßnahmen bzw. Leistungen, zu laufen begann.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber mit dieser Regelung die berechnete Erwartung und das Vertrauen des Bürgers, geraume Zeit nach Entstehen der Beitragspflicht nicht mehr mit der Festsetzung eines Beitrags rechnen zu müssen, gänzlich unberücksichtigt gelassen. Dies verstößt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, welcher es gebietet, den Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen zu lassen, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers gewesen, die Interessen der Bürger und das staatliche Interesse an der vollständigen Durchsetzung von Geldleistungspflichten zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Mit der jetzigen Regelung im BayKAG sei dies nicht gelungen; weil der Konflikt einseitig zulasten des Bürgers gelöst worden sei.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Es ist bekannt, dass einige Gemeinden die bisherige Regelung sogar bewusst missbraucht haben, indem sie den Erlass gültiger Satzungen hinausgezögert haben. So ist eine Gemeinde in einem speziellen Fall bereits in den 90er Jahren von der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen worden, dass ihre Satzung nichtig ist. Der Erlass einer gültigen Satzung wurde dennoch über Jahrzehnte hinweg hinausgezögert, um zu verhindern, dass die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Dieser Praxis hat das Bundesverfassungsgericht nun einen Riegel vorgeschoben. Insgesamt führt die Entscheidung zu mehr Rechtssicherheit. Das ist auch im Interesse der Gemeinde. Das Bundesverfassungsgericht hat dem bayerischen Gesetzgeber nun bis zum 01.04.2014 die Möglichkeit eingeräumt, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen und eine gesetzliche Neuregelung zu erlassen. Wie diese Regelung letztendlich aussehen wird, überlässt das Bundesverfassungsgericht dem bayerischen Gesetzgeber. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen derzeit Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 BayKAG nicht mehr anwenden. Laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren, in denen diese Regelung entscheidungserheblich ist, sind bis zum Erlass einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 01.04.2014 auszusetzen. Wird der bayerische Gesetzgeber bis zum 01.04.2014 nicht tätig, tritt die Nichtigkeit der Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 BayKAG endgültig ein mit der Folge, dass es hinsichtlich des Beginns der Festsetzungsfrist auf die Gültigkeit der Beitragssatzung gar nicht mehr ankäme.

Würzburg, den 08.04.2013

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70